



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XIII. Des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii deßwegen entworffenes Bedencken; worüber zu Osnabrück Notæ verfasst werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. **Sept.** Königlich-Schwedischer Kriegs-Rath, sich sollte vernehmen lassen, daß die Kriegs-Generale mit hohen und niedern Officieren die Waffen ehender nicht hinzulegen gedächten, bis die Exulanten in Oesterreich, Böhmen und andern Erb-Landen plenarie restituiret würden, welches ein weit aussehend gefährliches Werk, so noch viel Blut-vergießen causiren und weit hinaus gehen würde. Sintemahln bekandt, wie hart Kayserliche Majestät bisshero plane das Contrarium beharret, daß noch ein weiter um sich freßend Kriegs-Feuer daraus entsiehen dörrfte, und man nicht sehe noch befände, wie bey so gestallten Sachen fortzukommen, oder was dabey zu thun, mit Bitte, die Cron Schweden wolle diß Werk also dirigiren und vermitteln helfen, damit nicht noch größeres Unheil daraus entsiehe. Herr *Salvius*: Es wäre nicht ohne, daß Herr Erkheim ihnen dergleichen zu erkennen gegeben, wüsten aber wohl, daß er dessen keinen Befehl von Königl. Majestät zu Schweden, sondern diß sollicitiren geschehe nomine militiae, hofften aber an ihrem Ort, es werde sich noch ein expediens und temperamentum auch disfalls erfinden lassen: recommendirte in übrigen nochmahls punctum Satisfactionis militaris &c.

1647. **Sept.**

NB. Unter Herrn *Servient's* Anbringen, war auch dieser Pass, daß er sich befraget, quid facto opus esset, wann die Friedens-Tractaten sich zerstoßen sollten? Worauf die Schwedischen geantwortet: daß man solche Gedanken nicht schöpffen, sondern vielmehr mit allem Eifer und Ernst zum Frieden eilen sollte, so Herr *Servient* ihme wohlgefallen lassen, und daß er deswegen wieder nacher Münster zu reisen gedencke, und bey den Herren Mediatoribus antreiben auch dahin trachten helfen wölte, wann gleich die Tractaten mit Spanien accordiret, daß sie jedoch dergestalt eingerichtet, damit alles ohne Effect bleiben sollte, bis der Teutsche Fried auch zur Richtigkeit gebracht.

§. XIII.

Des Chur-Maynischen Reichs-Directorii entworffenes Bedencken in der Lothringischen Sache.

Es wurde aber von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio zu Münster ein Bedencken, als ein gemeinames Reichs-Gutachten über die Lothringische Sache, (wobon der vorhergehende §. IX. handelt) in nachstehenden Terminis, wie sub N. I. zu sehen, entworffen, und den beyden Reichs-Collegiis zu Osnabrück, nehmlich dem Fürstlichen und Städtischen, ad revidendum & approbandum communiciret. Weil

aber solcher Aufsat dieserley Passus in sich enthielt, welche dem obstehenden Concluso Osnabrugensi nicht gemäß, vorhero auch sonst gewöhnlicher massen, darüber nicht re- und correferiret worden war; so wurde zu Osnabrück darüber mit Fleiß deliberiret, und zuörderst von einigen Gesandten, die sub N. II. angefügte Noten, in welchen Passibus der Chur-Maynische Aufsat zu ändern wäre, entworffen.

Worein viele fremde Passus gemisches sind.

darüber abgefaßte Nota zu Osnabrück.

N. I.

Bedencken in der Lothringischen Sache von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio abgefasset.

N. I. Chur-Maynisches Bedencken in der Lothringischen Sache.

Auf der Königlich-Kayserlichen Majestät, unser allergnädigsten Herrn, zu den General-Friedens-Tractaten verordneter Plenipotentiarier von Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der abwesenden Räten, Gesandten und Botschaften begehretes Gutachten 1) Über die Admission des Herrn Herzogs von Lothringen zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten. 2) Entschlagung deren zu den dreyen der Crone Frankreich in Satisfaction gegebener Bisthümer Metz, Toul und Verdun, s. dann 3) der Zehen zu der Voigtey Hagenau vermeyntlich gehdrigen Reichs-Städten Subjection, und wie weit hierinnen allerseits von hoch- und wohl

er

1647. ermeldten Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, bey Reassumirung der Handlung 1647.
 Sept. mit den Königlich-Französischen Herren Legaten, nachgegeben werden möchte, haben
 höchst-hoch- und wohl-ermeldter Chur- und Fürsten, auch übriger Stände Gesandte
 allhier zu Münster und Snabrück sich einfindende, nicht unterlassen, erstgedachte
 Punkten in behörige Rathschlagung zu ziehen, vor allen Dingen aber sich in den vor-
 hero darüber abgehandelten Actis und abgefaßten Conclufis, wie ingleichen der Kay-
 serlichen und beyder auswärtigen Cronen Projectis Pacis, mit allem Fleiß zu erse-
 hen, und dabey so viel den ersten Punct die Restitucion, oder vielmehr *Admission*
 des Herrn Herzogen von Lothringen zu diesen noch innen stehenden General-
 Friedens-Tractaten betrifft, sich guter massen erinnert, was bey voriger den 26sten
 Aprilis des erst-verwichenen 1646. Jahrs, disfalls in den Reichs-Räthen gepflog-
 nen Deliberationen, als eben diese Frage vorkommen, vor eine einhellige Meynung
 und Conclufum ausgefallen, und welcher gestalt dieselben samt und sonders der be-
 ständigen Meynung gewesen, daß Sr. des Herzogs von Lothringen Fürstliche Gnade
 den bey diesen Tractaten, und zwar aus folgenden Ursachen keines weges auszu-
 schließen, sondern billig zu admittiren, zu hören, und zu solchem Ende ein gewisser
Salvus Conductus zu ertheilen sey, angesehen hochgedacht Ihre Fürstliche Durch-
 laucht wegen Dero Herzogthum Lothringen und dessen *Dependentis* ein Mitglied
 des Reichs, und unter desselben Tutela & Protectione begriffen, über dieses, krafft
 des Anno 1540. zu Nürnberg bey gemeiner Reichs-Versammlung approbirten Ver-
 gleichs, *Specialiter Confederatus Imperii* sey, denselben auch bishero jederzeit
tanquam pactum publicum, unverbrüchlich gehalten, und pro rata dem Röm-
 ischen Reiche, gleich andern Ständen, in Reichs- und Crans-Anlagen contribu-
 ret, Ihre Kayserlichen Majestät Sr. Fürstliche Durchlaucht, auch so viel Jahre
 wirkliche Assistentz geleistet, und derentwegen von der Crone Frankreich persequi-
 ret, und ihrer Landen destituiret worden, zu Wiedererlangung deren sie annoch in
 Armis begriffen, und zu besorgen, dafern dieselbe nicht gleich andern Ständen zu
 diesen Tractaten admittiret, sondern davon gänzlich ausgeschlossen werden solten,
 derentwegen im Heiligen Reiche, ante & post Pacem mehrere Krieger-Empöhrun-
 gen und Landes-Verderben, wie hiebevorn in andern bekandten Fällen mehr gesche-
 hen, entstehen werden. Wann dann diese Rationes und Bedencken, gleichwie den 26.
 Aprilis, also auch jetzt militiren, die von den Königlich-Französischen Plenipoten-
 tiarien entgegen gesetzte Motiven aber, bevorab deren zwischen der Crone Frankreich
 und hochwohl-ermeldtem Herzogen vorgangene Tractaten, darauf gefolgten Schluß
 und dessen Verbindlichkeit von solcher Wichtigkeit nicht befinden, daß derentwegen
 Ihre Kayserliche Majestät und das Reich ihren respective Confederirten und
 Mit-Stand verlassen, und wenigst bey dem sonst allgemeinen Tractaten diß Orts
 das hohe Anliegen und Beschwahren nicht angehdret, weniger dabey tractiret und
 gehandelt werden solle, zumahl den Ständen des Reichs, was es mit dem à parte
 der Crone Frankreich vorgeschügten Parisschen Vergleich vor eine eigentliche Bewand-
 niß habe, wie es damit hergangen und warum derselbe nicht gehalten worden, eini-
 ge Information oder beständige Nachricht nicht beywohnet, auch ohne das, so fern
 und weit derselbe Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich präjudiciallich und nach-
 theilig ist, an sich selbst unverbindlich, und daher ad exemplum anderer derglei-
 chen mehr im Heiligen Reiche, absonderlich Anno 1564. mit dem Herrn Bischoff zu
 Tull in präjudicium der Kayserlichen Regalien vorgangenen Nullitäten, allerdings
 zu cassiren ist, da auch einige Offension vorgegangen seyn solte, Sr. Durchlaucht
 gleichwohl derowegen keines weges mehr als andere, und in specie der Herzog
 von Würtemberg, zurück zu setzen, sondern vielmehr, in Betrachtung dieser Convent
 zu dem Ende angestellet, daß ein allgemein durchgehender Friede nicht allein im Röm-
 ischen Reiche, sondern ganz Europa gestiftet, und ein jeder Interessirter gehdret,
 und ihme geholffen werde, in alle Wege zu vernehmen, und von Sr. Durchlaucht Re-
 stitucion zu tractiren und zu handeln.

Als können die Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandten, bey
 sich

1647.
Sept.

sich nicht finden, wie sie von ihrem oberstandener massen den 26. Aprilis wohl-bedächtsich abgefaßt, und den Kayserlichen Herren Gesandten präsentirtem Concluso weichen können oder sollen, um so viel weniger, angesehen die Crone Frankreich sich davor nicht wenig bemühet, zu diesen General-Tractaten ganz fremde, und unter andern auch die Portugiesische Sache anhero zu ziehen, der Friede auch an seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät und Crone Spanien, unter andern vornehmlich an dieser Lothringischen Sache sich stossen will, zumahln beyde Theile von solcher Admision nicht zu weichen gedencen, massen dann die Königlich-Französische Herren Plenipotenciarien, zu Hinlegung dieser Sachen, auch allbereit Conditiones vor offgedachtes Herrn Herzogens Fürstliche Durchlaucht, diß Orts den Herren Mediatoren übergeben, daher dann dieselben nochmahls der beständigen Meynung bleiben, daß mehr-hochgedachter Herzog zu hören, Sr. Fürstlichen Durchlaucht gewisser Salvus Conductus zu ertheilen, und seine Restitucion diß Orts zu tractiren und möglichst zu befördern, einfolgendlich der verhoffende Friede aller Orten um so viel mehr zu statuiren sey.

1647.
Sept.

Anlangend nun den zweyten Punct, ob nehmlich die Cession der 3. Bisshümer, Metz, Tull und Verdun, auch die Herrschaften, welche Ungemittelte Fürsten und Stände von denselben zu Lehen tragen, dergestalt darunter verstanden werden, daß solche unter der Crone Frankreich Souverainität, gleich den Geistlichen Stiftern, ja so gar nach Ausweis des projectirten Instrumenti Pacis Coronæ Gallia, auch alle Reichs-Stände, welche unter selbiger Stifter districtu Dicecesano gelegen, sub Jurisdictione suprema Gallia Coronæ begriffen seyn solle; da ist zwar Chur-Fürsten und Ständen eigentlich nicht bekandt, was zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Französischen Herren Plenipotenciarien darüber in Tractat kommen, können aber nicht dafür halten, daß die Lehen, welche extra Territoria vordesagter Stifter gelegen, vielweniger diejenigen Ditiones und Landschaften, welche unter blossem districtu Dicecesano situiret, solten unter der Cession berührter Geistlicher Stifter gemeynet oder verstanden worden seyn, zumahln viele vornehme Reichs-Fürsten, Grafen und Herren, und in specie Lützenburg sich interessiret befinden, will auch denselben ja beschwehrllich ja fast unverantwortlich fallen, zu dergleichen Hinlassung und Subjection fremden Dominats ihrer Mit Stände, in einigen Weg, weder mit Willen noch mit Wercken dazu zu cooperiren, ja so gar, daß dieselben in ihren habenden Befugnissen, Recht und Gerechtigkeiten turbiret und ihrer ungehdret, auch wieder dero Willen vom Reiche abgerissen, consequenter daselbe noch mehrers dismembriret werden solle, bevorab da Chur-Fürsten und Stände auch auf diese Stunde der vielfältigen Variationen halber nicht wohl wissen können, wohin die Crone Frankreich eben in diesem Pactu mit ihren Gedancken eigentlich ziele, worauf sie ihre Postulata eigentlich setzen, und was für Reichs-Fürsten, Grafen und Herren dabey interessiret gemacht werden wollen, ohne daß die im Eingang interessirte Fürsten und Stände darüber nicht gehdret, auch eine gemeine durchgehende Observanz im Reiche ist, nudam Feudalitatem non tribuere Jus supremum Territoriale, massen dann die cedirende Geistliche Stifter auch über die Lehen, so extra ipsorum Territoria gelegen, keine Superiorität gehabt, daher dann Ihre Kayserliche Majestät und das Reich, was Derselben nicht zuständig gewesen, der Crone Frankreich auch nicht cediren können, wie dann mehr unformlicher und im Reiche unerhdret ist, die Cession der Dicecesen Jurisdiction, und was darunter vor Landschaften gelegen, wobey denn nicht weniger vornehme Fürsten und Stände interessiret.

Wann dann jetzt verstandener massen die Satisfactio allzuweit, und zwar über und wieder der Herren Kayserlichen Abgesandten Intencion und Einwilligung extendiret, consequenter sehr vielen Immediat-Reichs-Fürsten und Ständen, und in specie beyden Herzogthümern Lützenburg und Lothringen präjudiciret werden will, zumahln ein ansehnlicher Theil jetzt-befagten Herzogthums Lützenburg, Lothringen aber

Dierdter Theil.

333

fast

1647.
Sept.

fast gar unter die Dioceses des Bisthums Metz gehörig, und sonsten der mehrere Theil dieser Landen von denselben zu Lehen recognosciret wird; dahero dann nicht ungezeit zu besorgen, mehr hochgedachte Crone Franckreich dieses Herzogthum, wo nicht durch andere doch durch dieses Mittel Ihro unterwürffig zu machen sich unterstehen, und also per indirectum vom Reich abgerissen werden ddrffte: Alß können Churfürsten und Stände, reifflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden, wie in diß der Crone Franckreich, zumahl in unvermuthetes Postulatum, zu Nachtheil des Reichs und der interessirten Fürsten und Stände, gewilliget werden könne oder solle, sondern lassen billig bey der Kayserlich ertheilten, in dero Projecto Pacis, auch nach der Hand gewechselten, den Herren Mediatoribus hinterlegten Schrifften, dabey beschenehen Erinnerungen und angehängten Claululis allerdings verbleiben, dieselben gebührend ersuchend, Sie dieser der Chur-Fürsten und Stände beygehende Gedancken und habende erhebliche obspecificirte Consideration, vermittelst der Herren Mediatoren, viel hochgedachter Crone Franckreich anwesenden Herren Plenipotentiarien, beweglich zu Gemüthe führen, und sie alles Eysers und Fleisses von dergleichen weit-aussehenden, zumahlen unpracticirlichen Präensionibus divertiren, und dasjenige, was sie nicht allein vor diesem zu Heylbronn und sonsten publicè & privatim durch Schickungen und Schrifften, sondern noch unter wählenden diesen Tractaten zu unterschiedenen mahlen sich mündlich erkläret haben, (daß sie von dem Reichs nichts begehren, sondern dahin trachten thäten, wie die Stände desselben bey ihrer Libertät und Freyheit beständig erhalten werden möchten) bestens, und zwar mit dem Anhang erinnern zu lassen, daß weder Ihro Kayserliche Majestät noch des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände samt und sonders, zu dergleichen hoch-schädlicher Dismembration des Reichs, und zwar ohne der Interessirten Wissen, jemahls verstehen werden. Und nachdemmahlen in fleißiger Durchseh- und reiffer Erwegung des Instrumenti Pacis Chur-Fürsten und Stände nicht finden können, daß bey der mit den Herren Franckösischen Plenipotentiarien in puncto Satisfactionis gepfogener Handlungen einige Versicherung geschehen, wie es künfftig mit dieser 3. Stifter Bischöffen der Temporal-Jurium halber gehalten, und ob, auch welcher gestalt sie die Regalia, Privilegia, Jura und andere Weltlichkeiten empfangen solten: und aber Chur-Fürsten und Stände nicht gemeynet seyn, durch Translation dieser Geistlichen Stifter und deren Capitul, ihren Stand und Condition, so wohl in Geist- als Weltlichen, ärger zu machen, sondern daß sie auch hinführo unter der Crone Franckreich bey denen im Reich geabten Regalien, Freyheiten und Immunitäten und Electionen gehandhabet werden; alß werden die Kayserliche Herren Gesandten weniger nicht zugleich gebührend ersucht, dißfalls bey künfftigen Tractaten alle nothwendige Vorsehung zu thun.

Betreffend drittens die in Elßaß gelegene Reichs-Städte, benanntlichen Hagenau, Collmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Kayserberg, Münster in St. Georgenthal, Rosheim und Türcheim, welche nach der Land-Vogtey Hagenau in der Königlich-Franckösischen Satisfaction, und zwar soweit das Hochlöbliche Haus Oesterreich derentwegen bekandtlich herbracht, gezogen werden wollen, und was etwan nach gestalt der von den Städten dießfalls eingelangten Gegen-Information zu thun seyn möchte, sintemahl in der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten und Botschafften in Durchsehung und Erwegung derer von jehsterwehnten Städten eingewandten sehr trifftigen Motiven, insonderheit aber und zuzorderist, ihrer dato gleich andern ohne einige Dependenz von dem Hochlöblichen Haus Oesterreich oder sonsten jemanden geabten und genossenen, auch bis dato habenden und genießenden Reichs-Immediat und andern ansehnlichen Freyheiten, Privilegien und Regalien wahrgenommen, und befunden, daß die Land-Vogtey Hagenau ein ganz separatur Werk, und damit diese Städte je nichts zu thun, consequenter dahin keineswegs gezogen werden können: über dieses und dafern die Satisfaction-Berwilligung intuitu der Land-Vogtey, auf mehrbesagte Reichs-Städte, dem bekandten Herkommen schnurstracks zuwider, extendiret werden soll, ein anders nicht dann eben die, wie in

1647.
Sept.

1647. hiebeygehendem den Reichs Chur-Fürsten und Ständen dißfals zukommenden ausführlichen Memoriali, enthaltenen nicht ohnerheblichen Beschwerden und Impossibilitäten, auch nichts anders dann ein immerwährender Fomes rixarum, zwischen dem Römischen Reich und der Cron Frankreich, dieser Städte concernirenden Integrität halben (zumahlen dieses Geschäfts innerliche Contrarietät ein anders nicht wohl nach sich führen kan) täglich zu befahren und zu gewarten seyn, ja dem Heiligen Römischen Reich, an dessen ordinari Contributiones-Anlagen, anderer sehr vielen in besagtem Memoriali exprimirten Inconvenientien zu geschweigen, ein nicht geringer Anhang caufiret werden ddrffte; Als können Churfürsten und Stände bey sich nicht finden, wie in Ansehung derer und anderer in obigermeldtem Memoriali und ausgelassenen Druck erheblichen Motiven, insonderheit aber und zufoerderst, daß ein Hochlöbliches Haus Oesterreich, ob zwar nomine Imperii ein personale, nicht aber temporale, nicht aber Hereditarium Jus advocatiæ & protectionis, gleichwohl aber einiges Jus Dominii & proprietatis noch pignoris & hypothecæ, in denselben jemals nicht gehabt, noch daher o der Cron Frankreich überlassen können, in mehrerwehnte Königlich-Französische Satisfaktion, obbesagte an sich selbst Reichs-freye Städte gezogen werden können oder sollen, sondern bleiben der beständigen Meinung, ersuchen auch hierunter die Kayserliche Gesandten gebührend, die wollen zu Verkommung aller jetzt und künftiger Irrungen und Mißverständnissen, bey fernerer Abhandlung der Französischen Satisfaktions-Puncten, dahin sorgfältiglichen sehen, damit solche allerdinst ausgefetzt, in ihrem Immediat-Stand, auch Juribus & Privilegiis erhalten, darwider nicht graviret noch beschweret, keineswegs aber vom Reich abgesondert werden, und dieses um so vielmehr, unangesehen viel-hochermeldte Cron Frankreich ohne das ab dieser Protection mehr oneris als emolumenti empfangen, vielweniger aber sich zu Erstleistung der gewöhnlichen Pflichten, und Aushändigung gewisser Reverfalien jemahls verstehen würde, man daher o um so vielweniger einige billigmäßige Difficultät der Tractaten halben zu befahren hat; Solte gleichwohl wider besser Zuversicht, von der Cron Frankreich hiebey Difficultät gemacht, und etwan das Emolumentum der Reichs-Steuer in Consideration gezogen, und darauf bestanden werden wollen, so können endlich Chur-Fürsten und Stände ihres theils wohl geschehen lassen, daß etwan die von den Städten leistende Jährliche Reichs-Steuer auf ein Capital geschlagen, von den Geldern, so die Cron Frankreich dem hochlöblichen Haus Oesterreich zu ertragen sich obligiret, abgezogen, dahingegen bemeldte Reichs-Steuer Ihre Kayserlichen Majestät Disposition, in andere Weg Herkommens damit zu verfahren überlassen werde.

Schließlich und nachdem unter der Französischen Satisfaktion Art. 3. neben andern, so von ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und dem Hochlöblichen Haus Oesterreich, selbiger Cron überlassen werden solle, auch der Land-Grafschaft in Ober- und Unter-Elfaß gedacht wird, und aber das Bistum Straßburg dabey am höchsten interessiret, gestalten solches durch ein sonderbahres Memorial und Information per Dictaturam an gesammte Stände des Reichs gebracht, so wird nicht dafür gehalten, daß die Hochlöbliche Cron Frankreich ein mehrers, als was dem Hochlöblichen Hause Oesterreich in Elfaß zuständig, prætendire, oder etwas begehre, so gedachtem Bistum Straßburg von Alters zugehörig, und dessen sie bis zu Anfang des gegenwärtigen Kriegs in Ruhe und Besiz gewesen, also bleibt auch billig obgemeldtem Bistum, alle seine wegen der Land-Grafschaft und in Elfaß habende Rechten und Gerechtigkeiten vorbehalten, und begehren Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, durch einige Einwilligung oder Cession mehrerlöblich-ermeldtem Bistum Straßburg, wie in gleichen der Grafschaft Pfird, als welche weniger nicht in die Französische Satisfaktion, ungerachtet dieselbe bekanntlich von dem Stiffte Basel zu Lehen herrühret, gezogen werden will, nicht zu prætendiren, sondern vielmehr desselben zuständiges Dominium directum, massen hiemit geschicht, vorzubehalten.

1647.
Sept.

VI N. II.

1647.
Sept.

Notæ über das, von dem Chur-Mayngischen Directorio verfaßte Reichs-Bedencken: 1.) des Herzogen von Lothringen Admission zu diesen General-Friedens-Tractaten: 2.) diejenige Lehen, welche eglische Reichs-Stände von den drey Stifftern, Metz, Toul und Verdun zu Lehn tragen, und dann 3.) die in Elßaß gelegene 10. Reichs-Städte betreffend.

N. II.
Notæ über
vorstehendes
Bedencken.

§. Haben höchst-hoch- und wohltermeldte ꝛ. post verba: gestalt Dieselbe ꝛ. delectur: sammt und sonders ꝛ. & ponatur: per Majora.

§. Wann dann diese Rationes &c. post verba: keinesweges mehr als andere ꝛ. delectur, und in specie der Herzog von Würtemberg ꝛ. In eodem post: durchgehender Friede ꝛ. delectur: nicht allein ꝛ. Item post: im Römischen Reich ꝛ. delectur: sondern gang Europa ꝛ.

§. Anlangend nun den 2ten Punct: verbis: Fürsten, Stände ꝛ. addatur: und Glieder des Römischen Reichs ꝛ. In eodem, verbis: daß die Lehn, welche ꝛ. addatur: intra vel extra &c. verbis: vorbesagter Stiffter gelegen ꝛ. addatur: und von denen ohnmittelbaren Ständen und Gliedern des Reichs, so nicht der Stiffter Landsassen seyn, zu Lehn empfangen werden; Item post: vornehme Reichs-Fürsten ꝛ. addatur: Prälaten ꝛ. verb. Grafen und Herren, und ꝛ. addatur: von Adel und ꝛ. post: Zweybrücken ꝛ. adponatur: Veldenz ꝛ.

§. Wann dann jetztverstandener massen ꝛ. verbis: Reichs-Fürsten, Ständen ꝛ. addatur: und Gliedern, und in specie &c. Item post: und sonsten ꝛ. delectur: der mehrern ꝛ. & substituatur: zum ꝛ.

§. Als können Chur-Fürsten ꝛ. verba: sondern lassen es billig ꝛ. usque ad: ersuchen Dieselben ꝛ. expungantur.

§. Und nach demmahlen in fleißiger ꝛ. verbo Immunitäten ꝛ. addatur: Rechten und Gerechtigkeiten ꝛ.

§. Als werden die Kayserlichen ꝛ. verba: notwendige Vernehmung zu thun ꝛ. adponatur: worbey gleichwohl das Haus Burgund, sich alle dem Herzogthum Lützenburg *competentia Jura, tam Advocatie in Civitatem & diocesim Verdunensem, quam Territorii & Protectionis, quod vulgò Souvemens vocatur, in diversos pagos sitos in Territorio Metensi vorbehalten thut.*

§. Betreffend 3.) die in Elßaß ꝛ. verba: Türckheim, welche ꝛ. delectur: & substituatur: unter den Nahmen ꝛ.

§. Als können Chur-Fürsten und Stände ꝛ. verba: und dieses um so viel mehr ꝛ. usque ad finem; secundum sententiam Monasteriensium omitantur.

§. Schließlichen auch ꝛ. verbis: Bisum Straßburg, addatur: und dessen Dom-Capitul ꝛ. Item, und in Elßaß ꝛ. addatur: wie auch andere Stände und Glieder des Reichs, ihre diß Orts habende *Immedietät*, Rechten und ꝛ. Paulo post: mehrdöblich ermeldten ꝛ. delectur: Bisum, & substituatur: Stifft ꝛ. Item post verba: nicht zu *prejudiciren* ꝛ. delectur: sondern vielmehr ꝛ. usque ad finem & pone: welches vielweniger, daß man zu Verfang und Nachtheil Ihro Fürstlichen Gnaden hierinnen ichtwas vornehmen, sondern, wann der Herr *Feudatarius* das Lehn nicht behalten kan, solches dem *Domino Directo* heim weisen soll ꝛ.

S. XIV.